

**Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG  
Planfeststellungsverfahren des Markts Peißenberg zum Zwecke des  
Hochwasserschutzes für Peißenberg-Nord (Bauabschnitt I) durch  
Gewässerausbaumaßnahmen und örtlichem Hochwasserschutz an den Gewässern III.  
Ordnung Wörthersbach, Sulzerbach und Michelsbach sowie Herstellung eines Bypass  
im Bereich Schellhamnergasse/Iblherstraße zur teilweisen Ableitung des  
Bemessungsabflusses, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**

**Antragsteller:**

**Markt Peißenberg**

**Hauptstraße 77**

**82380 Peißenberg**

**Betroffene Gewässer:**

**Wörthersbach, Sulzerbach und Michelsbach, Markt Peißenberg**

## **B E K A N N T M A C H U N G**

Der Markt Peißenberg plant zur Herstellung des Hochwasserschutzes für Peißenberg-Nord im Bauabschnitt 1

- Gewässerausbaumaßnahmen am Wörthersbach im Bereich des Parkplatzes des Rigi-Center sowie im Mündungsbereich des Sulzerbach, Maßnahmen zur Gewässerumlegung und naturnahen Gestaltung im Bereich der ehemaligen Gärtnerei sowie im weiteren Verlauf einzelne Gewässerausbaumaßnahmen bis zu den Brücken am Schwalbenweg, Leitenweg und Forster Straße, darüber hinaus eine Verrohrung sowie eine Flutmulde (Bypass) zur teilweisen Ableitung des Bemessungsabflusses des Wörthersbach ab der Brücke Forster Straße über die Schellhamnergasse und Iblherstraße bis zur Wiedereinleitung in den Wörthersbach nördlich des Betriebs „Wohnwagen Gérard“ und ergänzende Maßnahmen am Wörthersbach im Bereich zwischen den Brücken Forster Straße und Schwaller;
- Gewässerausbaumaßnahmen am Sulzerbach im Bereich zwischen Sulzer Straße und Bahndamm sowie oberstrom der Zufahrt zum Parkplatz des Rigi-Center und Maßnahmen am bestehenden Kontrollschacht nordwestlich des Rigi-Center und
- Gewässerausbaumaßnahmen am Michelsbach im Mündungsbereich des Buchaugraben in den Michelsbach sowie im Bereich des Bahndamms (unmittelbar oberstrom).

Da es sich hier um Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt, ist im Vorfeld ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 72 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen, an dessen Ende über die Planfeststellung des Vorhabens entschieden wird.

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG)

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich überwiegend um die Erweiterung bzw. Ertüchtigung bestehender gewässerbaulicher Verhältnisse unter enger, naturschutzfachlicher Begleitung. Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen entstehen auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Gewässerabschnitte weisen

bereits im Bestand einen erheblich veränderten Charakter auf, der durch die geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter im Ergebnis eine Verbesserung erfährt. Die Eingriffe werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen minimiert. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Schongau, den 22.05.2023  
Landratsamt Weilheim-Schongau

**gez.**  
Melanie Weidhaas